Stadtwerke Metzingen

Bitte zurücksenden an:

Stadtwerke Metzingen
Stuttgarter Straße 59
72555 Metzingen

Anlagenstandort:

Technischer Platz:	
Anlagennummer:	

Anlagenbetreiber:

Name, Vorname	
Straße Haus Nr.:	
PLZ, Ort:	

EEG-Umlagepflicht für EEG-Anlagen zur Eigenversorgung:

Für Strom aus Anlagen, die ab dem 01.01.2021 zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschluss-netzbetreiber nach § 61 Abs.1 in Verbindung mit § 61j EEG 2021 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung" der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. (Weiterführende Informationen sind auf der nächsten Seite verfügbar.)
Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung" ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐ Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.

- ☐ Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 30.000 kWh pro Kalenderjahr.
  Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 30.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, so teilt dies der Anlagen-betreiber dem Anschlussnetzbetreiber mit.
- ☐ Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 30.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.
  Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
  (Hinweis: Photovoltaikanlangen mit einer installierten Leistung größer 21 kWp können mehr als 30.000 kWh Eigenverbrauch erreichen.)

gilt nur für EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung bis ein-schließlich 30 kW(p)

☐ Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw.
es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.)

☐ Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber mit.

Rechtliche Grundlagen:
Auszug aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für

1. Die Eigenversorgung und
2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.

Weiterführende Informationen:

Auszug aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016)

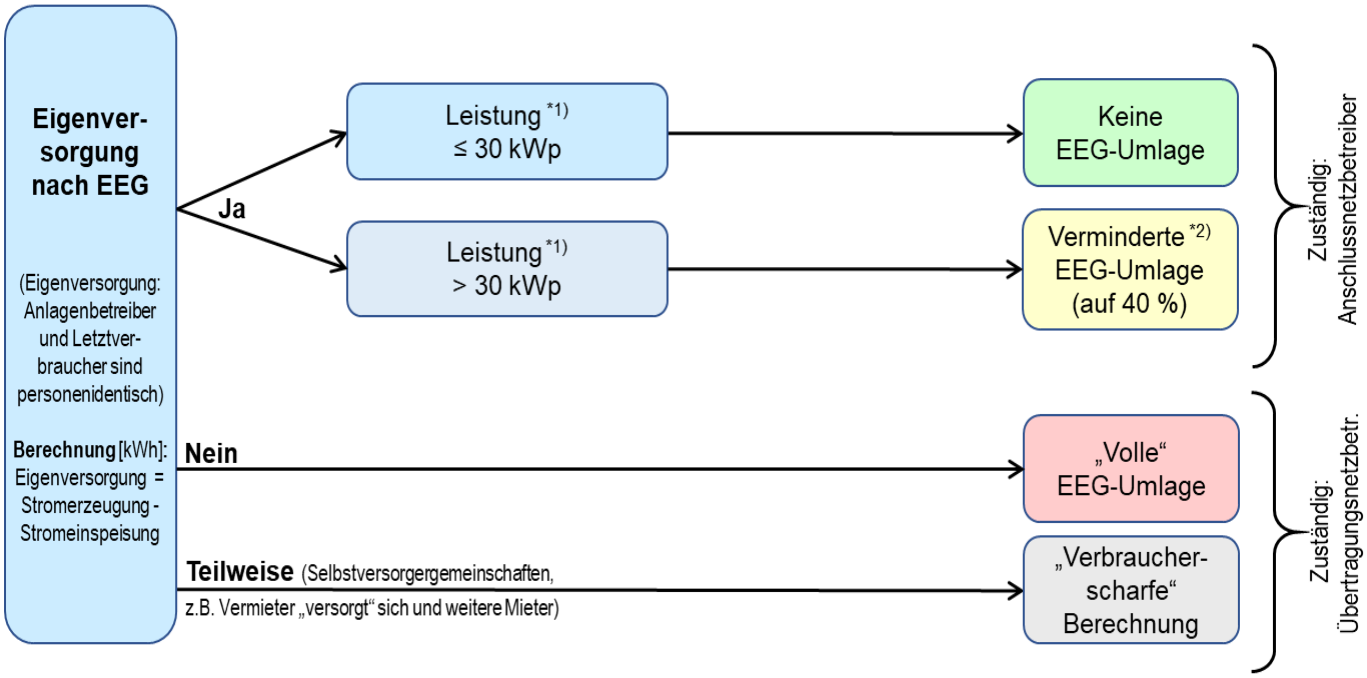
Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können.

In Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, stellt die parallele Zugriffsmöglichkeit der Mitbewohner auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage (z.B. Familienkonstellation). Die Stellung als Letztverbraucher erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Details sind dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Leitfaden der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.

Abwicklung der Eigenversorgung nach EEG 2021

(Beispiel: Photovoltaikanlagen mit Eigenversorgung ab 01.01.2021)



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

*1) § 24 Abs.1 EEG 2021 „Anlagenzusammenfassung" ist zu beachten.

*2) Eine verminderte EEG-Umlage setzt die Einhaltung von Meldepflichten voraus.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber